

# Gebührenordnung

## der Wassergenossenschaft

### Finklham

Gemeinde Scharten

Bezirk Eferding

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

**12.09.2019**

## Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Anschlussgebühr .....	3
§ 3 Ergänzungsgebühr .....	4
§ 4 Anschlusskosten .....	5
§ 5 Baukostenbeitrag .....	5
§ 6 Wasserbezugsgebühren .....	5
§ 7 Zahlungsbedingungen .....	6
§ 8 Umsatzsteuer .....	7
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Anhang 1 Tarifliste.....	8

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die WG erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Ergänzungsgebühr
  - c) Bereitstellungsgebühr
  - d) Wasserzählermiete
  - e) Wasserbezugsgebühr
- (2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

## **§ 2 Anschlussgebühr**

- (1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
  - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
  - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
  - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- (2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die WVA hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- (3) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Jahreswasserbezugskontingent multipliziert mit dem Anschlussgebührensatz gemäß Tarifliste.

Die Anschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach der Höhe des zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauches in m<sup>3</sup> entsprechend den anzunehmenden Bedarfseinheiten ermittelt, wobei ein Grundkontingent einem Jahreswasserbezug von **400 m<sup>3</sup>** entspricht.

Für einen darüber hinausreichenden Bedarf werden Steigerungskontingente von jeweils begonnenen 50 m<sup>3</sup> verrechnet.

Jedenfalls ist eine Grundanschlussgebühr von **einem Grundkontingent** zu entrichten.

- (4) Für Anschlüsse die über die Drucksteigerungsanlage versorgt werden, wird die die Anschlussgebühr (§2 Abs. 3) und zusätzlich ein Zuschlag von 15% dieser Summe verrechnet.
- (5) Bei mehr als zwei Wohneinheiten (Haushalte) wird die Grundanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind. **50 m<sup>3</sup>** verrechnet.
- (5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die WG eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der WG festzusetzen ist.  
Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- (6) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Ergänzungsgebühr**

- (1) Bei Überschreitung des erworbenen Kontingents wird ein entsprechendes Steigerungskontingent in Rechnung gestellt.  
Hat das WG -Mitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingentes (z.B. Rohrbruch) werden zur Einstufung die drei davor liegenden Jahre herangezogen.
- (2) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 im der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten.  
Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

## **§ 4 Anschlusskosten**

Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen.

## **§ 5 Baukostenbeitrag**

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

## **§ 6 Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- (3) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird. Es wird jedoch eine Mindestabnahmemenge von **40 m<sup>3</sup>**, unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Menge, verrechnet.
- (4) Die Beistellung des Wasserzählers ist Teil der Bereitstellungsgebühr.
- (5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- (3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- (4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- (5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- (6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- (8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- (9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- (10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.
- (11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

## § 8 Umsatzsteuer

Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist denen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2010** in Kraft.
- (2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- (3) Für Genossenschaftsmitglieder die bis zum **01.01.2020** der Wassergenossenschaft beigetreten sind, gilt als Kontingent der durchschnittliche Wasserverbrauch der Abrechnungszeiträume 2014 bis 2018, das Grundkontingent von 400 m<sup>3</sup> darf jedoch nicht unterschritten werden. Auf diese Kontingente wird ein Aufschlag von 40 % gegeben, bei Überschreitung dieser Kontingente ist eine Ergänzungsgebühr nach § 3 zu entrichten.
- (4) Für Genossenschaftsmitglieder die bis zum **01.01.2020** der Wassergenossenschaft beigetreten sind, gelten die Wohneinheiten (Haushalte) die bis zu diesem Datum bestanden haben als Istzustand. Sollten weiter errichtet werden, ist ab der zweiten errichteten Wohneinheit (Haushalt) und für jede weiter eine Ergänzungsgebühr nach § 3 zu entrichten.
- (5) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

---

Obmann

---

Obm.-Stv.

## Anhang 1 Tarifliste

### Gebührensätze gültig ab 01.01.2020

Bezug	Bezeichnung	Netto	MwSt		Bemerkung
GO § 2 Abs (3)	Anschlussgebührensatz / m <sup>3</sup>	5	10	€	Beschluss 12.09.2019
	Grundanschlussgebühr entspricht 400 m <sup>3</sup> Anschlussgebührensatz	2000	10	€	Beschluss 12.09.2019
GO § 6 Abs (2)	Bereitstellungsgebühr	30	10	€	Beschluss 12.09.2019
GO § 6 Abs (3)	Wasserbezugsgebührensatz / m <sup>3</sup>	1,20	10	€	Beschluss 12.09.2019
GO § 7 Abs (9)	Mahngebühr	10	10	€	Beschluss 12.09.2019